

Vertrag

zwischen:

1. dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt in Vertretung des Staats und
2. dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel, vertreten durch den Landeshauptmann in Hessen und den mitunterzeichneten Landesrat.

§ 1.

Die in dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt beirasteten und der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen werden fortan behufs Vollstreckung der gegen sie festgesetzten Nachhaft in die dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel gehörige Korrekptionsanstalt zu Breitenau aufgenommen.

§ 2.

Auf die zufolge dieser Übereinkunft in die Anstalt aufgenommenen Personen finden die für die Korrekptionsanstalt zu Breitenau in Geltung befindlichen allgemeinen Bestimmungen über das Korrekptionswesen und die speziell für diese Anstalt geltenden Vorschriften bezüglich der Hausordnung volle Anwendung.

§ 3.

Für jede zufolge gegenwärtiger Übereinkunft in die Korrekptionsanstalt zu Breitenau aufgenommene Person wird pro Tag und Kopf eine Vergütung von 90 S , buchstäblich: Neunzig Pfennig, welche aber auf 1 M 50 S für die Zeit erhöht wird, während deren krankheitshalber Verpflegung und Behandlung im Landkrankenhaus zu Cassel erfolgen muß, seitens des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt gezahlt.

§ 4.

Die Zahlung dieser Kosten erfolgt auf beschliffene Liquidation des Dirigenten der Korrekptionsanstalt in vierteljährigen Malen postnumerando aus der Staatskasse des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt.

§ 5.

Die in Ausführung dieser Übereinkunft der Korrekptionsanstalt zu Breitenau etwa erwachsenden Transportkosten werden der Anstaltskasse aus der Staatskasse des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt erstattet.